

Lohnabrechnung der vom Arbeitgeber ausbezahlten Löhne

Abr.-Nr./UID	Abrechnungsperiode
WENN KEIN PERSONAL FÜR DIESES > 	1

Name und Adresse

WENN KEIN PERSONAL FÜR DIESES -> 1

Tel.027 607 55 10 – infocivaf@avs.vs.ch – www.civaf.vs.ch

- infocivaf@avs.vs.ch – www.civaf.vs.ch

Seite 1/1

wenn Wechsel ->

wenn Wechsel ->

Total der massgebenden Löhne/Übertrag

Bestätigt die Korrektheit gemäss dem AHVG und den Ausführungsbestimmungen (siehe Merkblatt 2.01, www.ahv-iv.ch/p/2.01.d)

Datum: Stempel und Unterschrift:

12

Erklärungen:

- | | |
|-----------|--|
| 1 | Bitte ankreuzen wenn im ganzen Jahr kein AHV pflichtiger Lohn |
| 2 | Wenn Sie die BVG Stiftung gewechselt haben ist uns eine Kopie der neuen Erfassungsbestätigung zuzustellen.. |
| 3 | Wenn Sie die Unfallversicherung gewechselt haben, teilen Sie uns bitte den Namen der neuen Unfallversicherung mit. |
| 4 | (SVN) 13-stellige Sozialversicherungsnummer. Diese persönliche Nummer ist auf der Krankenkassenkarte aufgeführt. EingabefORMAT: 756.XXXX.XXXX.XX |
| 5 | Tragen Sie die vollständigen Vor- und Nachnamen aller Ihrer Arbeitnehmer/innen ein. |
| 6 | Für landwirtschaftliche Mitarbeiter ist zu ergänzen :
"A" für Mitarbeiter die nicht mit dem Betriebsleiter in gerader auf- oder absteigender Linie verwandt sind;
"B" für Mitarbeiter die mit dem Betriebsleiter in gerader auf- oder absteigender Linie verwandt sind. |
| 7 | Es ist zwingend erforderlich, für jede versicherte Person den Kanton anzugeben, in welchem sie erwerbstätig ist. Diese Angaben sind für die Fakturierung der Familienzulagenbeiträge erforderlich. |
| 8 | Die Beschäftigungszeiten jedes Versicherten sind für das betreffende Jahr genau anzugeben. |
| 9 | Die AHV-Bruttolöhne aller Mitarbeiter müssen auf der jährlichen Lohnabrechnung aufgeführt werden.
Für Personen im AHV-Alter (65 und 64 Jahre), ist der AHV/IV/EO pflichtige Lohn nach Abzug des Freibetrages von Fr. 1'400.-- pro Monat oder Fr 16'800.-- pro Jahr zu deklarieren. |
| 10 | Bruttolohn ALV 1 Maximum Fr. 148'200.-- pro Jahr oder Fr. 12'350.-- pro Monat.
Vor dem 1.01.2016 betrug der Maximalbetrag Fr. 126'000.-- pro Jahr oder Fr. 10'500.-- pro Monat.
Befreit sind Personen die älter als 64/65 sind. |
| 11 | Erwerbstätigkeit nach Erreichung des Referenzalters. Ab dem Monat nach Erreichung des Referenzalters :
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Personen im Referenzalter geniessen pro Monat und Arbeitsvertrag einen Freibetrag von CHF 1400 ▪ Von der ALV Beitragspflicht sind sie befreit ▪ Ab dem 1. Januar 2024, haben diese Personen allerdings ein Wahlrecht, ob der Freibetrag angewendet werden soll oder nicht. Arbeitnehmende, die auf den Freibetrag verzichten, informieren ihren Arbeitgeber spätestens bei Zahlung des ersten Lohns nach Erreichen des Referenzalters oder des ersten Lohnes in jedem nachfolgenden Jahr darüber. Die Wahl der arbeitnehmenden Person zur Anwendung des Freibetrags wird im nächsten Jahr automatisch weitergeführt, wenn die arbeitnehmende Person bis zur Zahlung des ersten Lohnes im nächsten Jahr ihrem Arbeitgeber keinen anders lautenden Entscheid mitteilt. Für Personen welche auf den Freibetrag verzichtet haben, kreuzen Sie das Kästchen an und deklarieren in der Spalte AHV/IV/EO den gesamten Bruttolohn einschliesslich des Freibetrages |
| 12 | Datum und Unterschfit sind obligatorisch auszufüllen |